

Urlaubsgesuch

Beurlaubungen sind in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (641.11) unter § 55 geregelt.

Name und Adresse der Erziehungsberechtigten:

.....
.....

Bitte nachstehend alle Kinder auflisten, die beurlaubt werden sollen (pro Familie ist nur 1 Gesuch auszufüllen)

Name	Vorname	Klasse	Klassenlehrperson:
------	---------	--------	--------------------

.....
.....
.....

Zeitdauer desurlaubes von: bis:

Geschwister in der Sekundarschule: Name Klasse:

Begründung liegt dem Gesuch bei

Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

.....

Urlaubsgesuch bis zu 2 Wochen

Mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Urlaub ist ein **schriftliches Gesuch mit Begründung** an die Schulleitung einzureichen. Für das Urlaubsgesuch müssen nachvollziehbare Gründe vorliegen. Dazu gehören nicht bereits gebuchte Reisen und Ferien.

Urlaubsgesuch mehr als 2 Wochen

Mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Urlaub ist ein **schriftliches Gesuch mit Begründung** an den Schulrat einzureichen. Für das Urlaubsgesuch müssen nachvollziehbare Gründe vorliegen. Dazu gehören nicht bereits gebuchte Reisen und Ferien.

Urlaub bis zu 2 Wochen (Schulleitung)

Entscheid der Schulleitung: bewilligt nicht bewilligt*

Datum und Unterschrift der Schulleitung:

.....

***Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Entscheid der Schulleitung besteht die Möglichkeit, innert 10 Tagen seit der Eröffnung eine Beschwerde an den Schulrat, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil, zu richten.

Urlaub mehr als 2 Wochen (Schulrat)

Entscheid des Schulrates: bewilligt nicht bewilligt*

Datum und Unterschrift des Schulrates:

.....

***Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Entscheid des Schulrates kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis zu 5'000.—erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11)